

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der Fa. MOTIP DUPLI GmbH, Kurt-Vogelsang-Straße 6 in 74855 Haßmersheim auf Erteilung einer immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Anlage zur Lackherstellung durch die Nutzungsänderung Nuancieren II einschließlich Erlaubnis nach der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) im Gebäude 1 und den Umbau der LKW-Rampe am Gebäude 2 auf dem Betriebsgelände der Fa. MOTIP DUPLI GmbH, Kurt-Vogelsang-Straße 6 in 74855 Haßmersheim.

Das Verfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügenden Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt:

Genehmigung vom 14.05.2018 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, Az. 54.2b-8823 MOTIP

1. Der Firma MOTIP DUPLI GmbH, Kurt-Vogelsang-Straße 6, 74855 Haßmersheim, wird auf ihren Antrag vom 29.01.2018 aufgrund von § 16 BImSchG die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

für die Anlage zur Lackherstellung durch die Nutzungsänderung Nuancieren II im Gebäude 1 und den Umbau der LKW-Rampe am Gebäude 2 auf dem Betriebsgelände der Fa. MOTIP DUPLI GmbH, Kurt-Vogelsang-Straße 6 (Flurstück-Nr. 4919) in 74855 Haßmersheim, erteilt.

- 1.1 Die Änderung der nach der Nr. 4.10, G des Anhanges 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) genehmigungsbedürftigen Lackherstellung umfasst im Wesentlichen die Errichtung eines nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) erlaubnisbedürftigen Lagers mit entzündbaren Flüssigkeiten im Nuancierraum II, der sich im Gebäude 1 befindet, mit einer Lagermenge von maximal 100 m³ im Nuancierraum II, sowie den Umbau einer LKW-Rampe am Gebäude 2. Bei der Lagerung von 100 m³ darf die Lagermenge von 100 t nicht überschritten werden. In Abschnitt 3 dieses Bescheides werden die Änderung und die Lackherstellung näher beschrieben. Auch die wesentlichen Anlageteile und Nebenanlagen sind dort aufgeführt.
- 1.2 Der Genehmigung liegen die in Abschnitt 2 dieses Bescheides genannten und mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen zugrunde. Die Anlage ist nach diesen Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen in Abschnitt 4 nichts anderes festgelegt ist.
- 1.3 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die erforderliche Baugenehmigung nach § 49 und § 58 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) sowie die Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ein.

Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

- 1.4 Die sich aus den bisherigen Genehmigungsbescheiden ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieses Bescheides im Widerspruch stehen.
- 1.5 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Änderung der Anlage begonnen wird.
- 1.6 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme mitzuteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Karlsruhe, den 01.06.2018

Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2